

Sportförderordnung

§ 1 Grundsätze der Sportförderung

Der Deutsche Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV) fördert Mitglieder oder Mitgliedsvereine nach der Sportförderordnung. Sie wird ausschließlich aus Mitteln des Verbandes bereitgestellt. Sie wird entsprechend den von der Jahreshauptversammlung genehmigten Mitteln laut Haushaltsplan vorgenommen.

- § 1.1 Die Sportförderordnung (SpFöO) des DFBV dient ausschließlich der Förderung des Bogensports nach den Richtlinien des DFBV.
- § 1.2 Sie unterstützt die Verbreitung und Sicherung des Bogensports in Deutschland. Dies geschieht in Anlehnung an die Richtlinien des Dachverbandes, der International Field Archery Association (IFAA).
- § 1.3 Die Aufwendungen müssen in einem vernünftigen, wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- § 1.3.1 Der Förderung kann sowohl in finanzieller - als auch in materieller Art erfolgen.
- § 1.4 Ziel ist die Förderung:
 - Der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen
 - Des Breiten- und Leistungssport im DFBV
 - Der Mitgliedsvereine
 - Der Aus- und Weiterbildung im Bogensport
 - Der Sicherheit im Bogensport
 - Der Verbreitung des Bogensports in Deutschland nach den Richtlinien des DFBV

§ 2 Anträge

- § 2.1 Alle DFBV Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen. Bei minderjährigen Antragsstellern ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- § 2.2 Die Anträge müssen ausführlich begründet, schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- § 2.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

§ 3 Art der Förderung

- § 3.1 Eine Förderung kann z.B. erfolgen, für:
 - Jugendprojekte
 - Schulsport
 - Talentförderung
 - Unterstützung bei Härtefällen
 - Ausrichtung von DFBV Turniere
 - Equipment für Veranstaltungen
 - Ausbildungen (Trainer, Bogensportleiter usw.) im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit

Die vorgenannte Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht vollständig. Sie gibt nur einige, mögliche Themen in einer nicht wertenden Reihenfolge wieder.



Sportförderordnung

§ 4 Prüfung und Vorschlagsrecht

- § 4.1 Alle Anträge sind nach objektiven Kriterien durch ein Komitee zu sammeln, zu beurteilen und auf Umsetzbarkeit und dauerhafte Bedienbarkeit zu prüfen.
- § 4.2 Jeder Antrag muss mit der gültigen Finanzordnung und dem aktuellen Haushaltsplan abgestimmt werden.
- § 4.3 Alle Anträge können erst im Folgejahr finanziell wirksam berücksichtigt werden
- § 4.4 Die förderungswürdigen Anträge werden nach Prüfung durch das Komitee dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt.
- § 4.5 Abgelehnte Anträge sind zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungskomitee

- § 5.1 Zusammensetzung des Prüfungskomitees
 - a. Je 1 Vertreter der Einzelmitglieder
 - b. Je 1 Vertreter der Vereine
 - c. Je 1 Vertreter der Firmen/Vereinigungen
 - d. Je 1 Vertreter des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Je 1 Vertreter des erweiterten Vorstands
- § 5.2 Bildung des Komitees
 - § 5.2.1 Die Vertreter der Mitglieder (a, b, c) werden bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren berufen.
 - § 5.2.2 Die Vertreter des Vorstandes werden vom Gesamtvorstand in der, der Jahreshauptversammlung, folgenden Vorstandssitzung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren vom Gesamtvorstand berufen.
- § 5.3 Vom Komitee vorgeschlagene Förderungsprojekte werden, nach Prüfung und Abstimmung vom Gesamtvorstand, protokolliert und umgesetzt.
- § 5.4 Das Komitee übt die Kontrollfunktion, der vom Gesamtvorstand genehmigten und umgesetzten Projekte, aus.
- § 5.5 Das Komitee prüft und kontrolliert die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 6 Inkrafttreten

- § 6.1 Die Sportförderordnung und spätere Änderungen werden auf der offiziellen Homepage und/oder im Verbandsmagazin "Spot" veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.